

sitzen. Es ist noch nicht die Hälfte, welche den Zutritt zum Creditvereine gegenwärtig hat. Mithin kann ich jenen ständischen Antrag nicht mit der Deputation für erledigt erklären; er ist nicht erledigt. Er lautete ganz allgemein, und ging nicht nur dahin, die Zuziehung des größern bäuerlichen Grundbesitzes zu dem erbländischen Creditvereine, sondern ganz allgemein die Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes zu vermitteln. Wenn demnächst der Abgeordnete Klien die Unmöglichkeit einer solchen Vermittelung der Regierung darzuthun suchte, so wäre es sehr zu bedauern, wenn die Regierung bei Ertheilung der Concession sich aller Mittel begeben hätte, auf den Creditverein selbstständig einzuwirken, wenn sie nicht gleich anfänglich auf den Fall Bedacht genommen hätte, daß man ihre Vorschläge von sich weisen könnte, wenn sie ihre Vergünstigung hingegeben hätte, ohne daran die Bedingung, auf ihre künftige zu machenden Vorschläge einzugehen, geknüpft zu haben. Schlimm genug, wenn die Regierung diese Vergünstigungen so ohne weiteres hingegeben hätte, ohne sich behufs des Beitritts der bäuerlichen Grundbesitzer eine Einwirkung auf den erbländischen Creditverein vorzubehalten. Wenn der Abgeordnete Jani anderer Gesellschaften erwähnte, denen die Regierung ähnliche Vergünstigungen habe zufließen lassen, so hätte ich gewünscht, daß er speciell dieselben angegeben hätte, mir sind dergleichen nicht bekannt. Der Abgeordnete D. Geißler hat viel „von der Natur der Dinge“ und „von der Natur der Sache“ gesprochen, aber er hat nicht bewiesen, daß der bäuerliche Grundbesitz materiell nicht eben so viel wiegt, als der ritterschaftliche, und warum er am Ende nicht eben so viel Credit genießen sollte, als der ritterschaftliche im Lande. Ich sehe also nicht ein, warum man nicht einen Creditverein des bäuerlichen Grundbesitzes hätte gründen und mit diesem anfangen können. Das hat der Abgeordnete D. Geißler nicht bewiesen. Wenn endlich der Herr Minister des Innern sagt, es wäre Seiten der Regierung zur Erledigung jenes ständischen Antrags Alles geschehen, so wäre zu bedauern, wenn Alles geschehen wäre, denn das „Alles“ wäre „sehr wenig“. Aber ich kann gar nicht zugeben, daß die Regierung etwas gethan hat. Denn so viel ich aus den Aeußerungen der Abgeordneten von der Planitz und Stockmann weiß, so hat der ritterschaftliche Creditverein, was er durch Zuziehung eines Theiles des bäuerlichen Grundbesitzes gethan hat, freiwillig, ohne Vermittelung der Regierung, gethan. Aus diesem Grunde rathe ich der geehrten Kammer an, den Antrag für nicht erledigt zu erklären, da er nicht erledigt ist. Etwas Anderes wäre es, wenn man den Vorschlag gethan hätte, den Antrag zu rückzunehmen. Aber das hat die Deputation nicht, und darum hoffe ich, daß die Kammer den Hauswald'schen Antrag annehmen werde.

Präsident Braun: Ich kann nunmehr wohl die Debatte für geschlossen ansehen. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent Abg. v. Römer: Wenn die hohe Staatsregierung im vorliegenden Decrete gesagt hätte, daß das, was sie bereits für die Aufnahme des bäuerlichen Grundbesitzes in den Creditverein gethan habe, das Beste wäre, was ihrerseits gesche-

hen solle, so würde die Deputation gewiß nicht den Antrag gestellt haben, daß jener frühere ständische Antrag als erledigt anzusehen sei. Wenn aber im Decrete die Zusicherung gegeben worden ist, die Frage in erneuerte Erwägung ziehen und im Auge behalten zu wollen, so konnte die Deputation unmöglich sagen, der Antrag sei nicht erledigt, da auch die Hauptsache, die Aufnahme des bäuerlichen Grundbesitzes in den Creditverein überhaupt, vermittelt worden ist. Ich muß also jedenfalls für Ablehnung des Hauswald'schen Antrags stimmen.

Präsident Braun: Der Antrag der Deputation zu Punkt 9 befindet sich auf S. 494, wo sie der Kammer anrathet, den ständischen Antrag für erledigt zu erklären. Welcher ständische Antrag es ist, ist der Kammer hinlänglich bekannt. Dazu ist nun ein Antrag vom Abgeordneten Hauswald gestellt worden, welcher so lautet: „Es möge die geehrte Kammer den frühern ständischen Antrag keineswegs für erledigt ansehen“. — Ich wiederhole, daß der Antrag bis hierher eine bloße Verneinung des von der Deputation gestellten Antrags ist, — und dann fährt der Antrag fort: „sondern die hohe Staatsregierung nochmals ersuchen: den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein zu veranlassen, auch die Beitrittsfähigkeit des kleinern bäuerlichen Grundbesitzes auszusprechen und hinsichtlich dessen baldiger Zuziehung die nöthigen Einleitungen zu treffen.“ Ich richte die erste Frage auf das Deputationsgutachten. Findet dieses Annahme, wird die Kammer aussprechen, sie wolle den ständischen Antrag für erledigt ansehen, so folgt von selbst, daß dann der Hauswald'sche sich erledigt.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich muß die entgegengesetzte Ansicht aussprechen. Der Hauswald'sche Antrag umfaßt nicht so viel, als der der vorigen Ständeversammlung. Ich habe z. B. nicht entnehmen können, daß der Antrag dahin ging, für den bäuerlichen Grundbesitz einen besondern Creditverein hervorzurufen, ich glaube daher, daß, auch wenn der Antrag der Deputation durchgeht, es immer noch möglich sein wird, über den Hauswald'schen abzustimmen.

Präsident Braun: Der Antrag der vorigen Ständeversammlung lautet so: „Die Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes zu dem erbländischen Creditvereine zu vermitteln, dafern dies aber nicht sofort ausführbar sein sollte, durch einen Zusatz in den Statuten dieses Vereins und bei dessen Bestätigung sich die Vermittelung der künftigen Zuziehung vorzubehalten, wenn nicht unterdessen die Bildung eines selbstständigen bäuerlichen Creditvereins mit gleichen Rechtsbegünstigungen, wie die dem ritterschaftlichen Creditverein zugestanden, zu Stande gebracht werden sollte.“ Der Hauswald'sche Antrag lautet: „Die Staatsregierung nochmals zu ersuchen“. Schon in diesem „nochmals“ liegt das, was ich erwähnt habe: „Es möge die geehrte Kammer den frühern ständischen Antrag keineswegs für erledigt ansehen, sondern die hohe Staatsregierung nochmals ersuchen: den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein zu veranlassen, auch die Beitrittsfähigkeit des kleinern bäuerlichen Grundbesitzes auszusprechen und hinsichtlich dessen baldiger Zuziehung die nöthigen Einleitungen zu treffen.“ Vergleichen Sie diese beiden An-